

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/026	20.06.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 202 - 214		Telefon: 80-94040

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Medizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

I. Fachschaft	204
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	204
§ 2 Aufgaben	204
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	204
§ 4 Organe der Fachschaft	204
II. Die Fachschaftsvertretung	205
§ 5 Aufgaben	205
§ 6 Zusammensetzung und Wahl	205
§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode	206
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung	206
§ 9 Stellung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung	206
§ 10 Präsidium	206
§ 11 Sitzungsperiode	207
§ 12 Beschlussfähigkeit	207
§ 13 Beschlüsse und Wahlen	208
§ 14 Öffentlichkeit	208
§ 15 Ausschüsse	208
§ 16 Auflösung der Fachschaftsvertretung	209
§ 17 Geschäftsordnung	209
III. Der Fachschaftsrat	209
§ 18 Aufgaben	209
§ 19 Zusammensetzung und Wahl	209
§ 20 Amtszeit	210
§ 21 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats	210
§ 22 Geschäftsordnung	211
IV. Projekte der Fachschaft Medizin oder deren Mitglieder	211
§ 23 Berichte an die Fachschaftsvertretung	211
V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung	211
§ 24 Urabstimmung	211
§ 25 Fachschaftsvollversammlung	212
VI. Finanzen	212
§ 26 Vermögen	212
§ 27 Rechnungslegung	213
§ 28 Haftung	213
VII. Schlussbestimmungen	213
§ 29 Zweit- und Gasthörerschaft	213
§ 30 Ergänzungsordnungen	213
§ 31 Ordnungsänderungen	214
§ 32 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten	214

I. Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Medizin bildet sich wie in § 26 Abs. 1 sowie § 27 Absätze 1 und 4 der Satzung des Studierendenparlaments beschrieben.
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der RWTH Aachen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. gemäß § 2 der Satzung des Studierendenparlaments zu handeln.
 2. Sie kümmert sich um die Einführung und Betreuung der neueingeschriebenen Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft arbeitet zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber außeruniversitären Organen mit bundesdeutschen Fachschaften und entsprechenden studentischen Interessenvertretungen anderer Länder zusammen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder der Fachschaft werden in § 3 der Fachschaftsrahmenordnung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung sowie das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- (4) Schriftliche Anfragen gemäß § 3 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung sollten innerhalb von vier Vorlesungswochen schriftlich beantwortet werden.⁴
- (5) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4

Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvertretung und
 2. der Fachschaftsrat

- (2) Beratendes Gremium der Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.

II. Die Fachschaftsvertretung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Es bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
1. gemäß § 5 der Fachschaftsrahmenordnung zu handeln,
 2. Ergänzungsordnungen und deren Änderungen zu beschließen,
 3. über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen,
 4. die Mitglieder des Fachschaftsrats gemäß § 19 zu wählen,
 5. die Mitglieder der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung zu wählen,
 6. Vertreterinnen und Vertreter in andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu entsenden.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- (3) Die Fachschaftsvertretung hat dreizehn (13) Mitglieder.
- (4) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung durch die Wahlorgane des Studierendenparlaments durchgeführt werden.
- (5) Die Wahlprüfung obliegt der Fachschaftsvertretung. Sie entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat. Das Verfahren richtet sich nach §24 der Wahlordnung der Fachschaft Medizin.
- (6) Es gilt die Wahlordnung der Fachschaft Medizin.

§ 7**Zusammentritt und Wahlperiode**

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird für ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Fachschaftsvertretung. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung tritt spätestens am vierzehnten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung konstituiert sich durch die Wahl eines Präsidiums.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8**Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung vor Ende der Wahlperiode aus:
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Annahme der Wahl in den Fachschaftsrat,
 4. durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt § 28 der Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9**Stellung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilnehmen.
- (3) Einem Mitglied der Fachschaftsvertretung, das Einsicht in schriftliche Unterlagen oder Auskunft über die Amtsgeschäfte des Fachschaftsrats verlangt, kann die Einsicht nicht wegen einer Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht verweigert werden.

§ 10**Präsidium**

- (1) Das Präsidium der Fachschaftsvertretung besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einzeln - und auf Wunsch eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl - die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl in das Präsidium ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
 1. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung,
 2. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird,
 3. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2.
- (4) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß der Geschäftsordnung ein. Die Termine und die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Sie oder er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungsperiode

- (1) Die Fachschaftsvertretung beschließt den Rhythmus ihrer Sitzungen, die während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann, unter Einhaltung der Ladungsfrist, zu weiteren Sitzungen einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:
 1. auf Antrag von drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung oder deren Stellvertretung,
 2. auf Antrag des Fachschaftsrats.,
 3. auf Antrag der oder des Fachschaftsratsvorsitzenden.
- (3) Zu den nach Absatz 2 Satz 2 beantragten Sitzungen kann die oder der Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung,

2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung.

- (3) Ist Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als Zweidrittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird.
- (4) Die Geschäftsordnung kann zu Absatz 1 Ausnahmen festlegen, sofern diese Punkte das Zustandekommen oder den Verlauf einer Sitzung der FSV ausschließen.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 - 1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
 - 2. Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (absolute Mehrheit der Mitglieder),
 - 3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung (Zweidrittel-Mehrheit).

§ 14 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvertretung verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Fachschaft.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Auflösung der Fachschaftsvertretung

Die oder der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn

1. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
2. der Fachschaftsvertretung nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören,
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zur Fachschaftsvertretung oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrats für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Fachschaftsrats die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

III. Der Fachschaftsrat

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat handelt gemäß § 6 Abs. 6 der Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 2. die Referentin oder der Referent für Finanzen und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese sind Kassenwartinnen und –warte sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Sinne des § 13 der Fachschaftsrahmenordnung,
 3. bis zu fünf weitere Referentinnen und Referenten,
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrats müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.

- (3) Zu Beginn der Wahlperiode wählt die Fachschaftsvertretung die oder den Vorsitzenden des Fachschaftsrats. Auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des Fachschaftsrats beschließt die Fachschaftsvertretung über die Anzahl und die Geschäftsbereiche der Referate. Anschließend wählt die Fachschaftsvertretung auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des Fachschaftsrats einzeln und auf Wunsch eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl die Referentinnen und Referenten des Fachschaftsrats. Dabei können Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 2 und 3 auch zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftsrats gewählt werden. Mitglieder nach Absatz 1, Ziffer 1 und 3 können zur stellvertretenden Referentin bzw. stellvertretenden Referenten für Finanzen gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung auf sich vereinigt.

§ 20 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung. Sie beginnt mit der Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats.
- (2) Sie endet:
 1. mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
 2. mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches,
 5. durch Exmatrikulation,
 6. durch Tod.
- (3) Die zurückgetretenen Mitglieder des Fachschaftsrats führen in den Fällen des Absatzes 2, Ziffer 2 und 3 die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. In den Fällen des § 20 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 führt der Vorsitzende des Fachschaftsrats die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrats ist nur durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21 Stellung der Mitglieder des Fachschaftsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Fachschaftsrat. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die oder den Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrats ist zusammen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachschaftsrats Geschäftsführer im Sinne des § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

- (3) Innerhalb der Richtlinien der oder des Vorsitzenden führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber der Fachschaftsvertretung.
- (4) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen, falls vertrauliche Themen behandelt werden.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sollen bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats anwesend sein.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrats geben gemäß § 3 Abs. 3 der Fachschaftsrahmenordnung der Fachschaftsvertretung sowie deren Mitgliedern, ihren Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten. §9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind von der oder dem Vorsitzende des Fachschaftsrats sowie deren oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat kann der Fachschaftsvertretung eine Geschäftsordnung zum Beschluss vorlegen. Existiert keine eigene Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung sinngemäß. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats ist eine Ergänzungsordnung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Medizin.

IV. Projekte der Fachschaft Medizin oder deren Mitglieder

§ 23 Berichte an die Fachschaftsvertretung

Ein Mitglied eines Projektes der Fachschaft Medizin oder eines Projektes der Mitglieder der Fachschaft Medizin an der Hochschule soll über das jeweilige Projekt und die Neuerungen des Projektes in den Sitzungen der Fachschaftsvertretung berichten. Die oder der Ratsvorsitzende soll Sorge tragen, dass die Fachschaftsvertretung über die Projekte und deren Neuerungen informiert bleibt.

V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung

§ 24 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen wird.
- (2) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.

- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 25 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat beruft sie mindestens einmal im Semester ein. Er muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.
- (3) Die ordentlichen Fachschafts-Vollversammlungen, sowie die vorläufige Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat können unabhängig voneinander weitere Fachschafts-Vollversammlungen beschließen. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, Ort und Zeit der Sitzung festzulegen.
- (5) Die Beschlüsse der Fachschafts-Vollversammlung sind Empfehlungen an die anderen Organe der Fachschaft.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und die Empfehlungen der Fachschaftsvollversammlung an die Organe der Fachschaft weitergeleitet werden. Im Übrigen verfährt die Fachschaftsvollversammlung nach der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung sinngemäß.
- (7) Auf der Fachschaftsvollversammlung wird Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft Medizin abgelegt. Dazu werden zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer auf der Fachschaftsvollversammlung aus der Fachschaft bestimmt.

VI. Finanzen

§ 26 Vermögen

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Konten der Fachschaft müssen den Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung entsprechen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.

- (3) Die Fachschaftsvertretung bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.
- (4) Das Verfügungsrecht über diese Mittel haben die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Der Fachschaftsrat verwaltet das Vermögen gemäß § 11 Abs. 1 der Fachschaftsrahmenordnung. § 11 Absätze 3 bis 6 sind zu beachten.

§ 27 Rechnungslegung

- (1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen legt einmal in jedem Semester, möglichst in der ersten Sitzung nach der Fachschaftsvollversammlung, sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab. §27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist der Fachschaftsvertretung mindestens eine Woche vor ihrer Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrats vorzulegen.

§ 28 Haftung

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsrats stellt die Fachschaftsvertretung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Dazu bestimmt die Fachschaftsvertretung zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer aus der Fachschaft. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Zweit- und Gasthörerschaft

Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer haben das Recht Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anfragen sollten binnen vier Vorlesungswochen schriftlich beantwortet werden.

§ 30 Ergänzungsordnungen

Zu dieser Fachschaftsordnung kann die Fachschaftsvertretung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitgliedern Ergänzungsordnungen beschließen. Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung ist eine Ergänzungsordnung.

§ 31
Ordnungsänderungen

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderung der Fachschaftsordnung können nur mittels Beschluss der Fachschaftsvertretung oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.
- (3) Sofern Änderung der Fachschaftsordnung von der Fachschaftsvertretung beschlossen werden, müssen diese auf drei verschiedenen Sitzungen der Fachschaftsvertretung behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen werden. Änderungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 32
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Fachschaftsordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fachschaftsordnungen der Fachschaft Medizin außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Medizin der RWTH Aachen vom 29. November 2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.06.2007 gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut